



Reglement Bogenschießbetrieb der Schützengilde Gärtringen 1985 e.V.

(Vorstandsbeschluss vom 20.05.2024)

Dieses Reglement enthält Bestimmungen und Festlegungen für den Bogenschießbetrieb bei der Schützengilde Gärtringen e.V. (nachfolgend: SGi Gärtringen). Es gilt für alle Vereinsmitglieder, deren Gäste und Gast-schützen auf den Anlagen der bzw. auf den von der SGi Gärtringen gepachteten Anlagen.

Das Bogenschießen auf diesen Anlagen ist nur Personen gestattet, die das vorliegende Reglement anerken-nen. Jeder Schütze / jede Schützin ist den Bestimmungen dieses Reglements unterworfen.

Die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) ist Teil des Reglements Bogenschießbetrieb der SGi Gärtringen. Insbesondere die vom DSB veröffentlichten Sicherheitsregeln für Bogensportanlagen sind für das Bogenschießen bei der SGi Gärtringen uneingeschränkt gültig. Diese sind nachfolgend in Ab-schnitt A wiedergegeben. Die Regeln in Abschnitt B ergänzen die Sicherheitsregeln des DSB. Die Summe aller Regeln in den Abschnitten A und B bildet das Reglement Bogenschießbetrieb der SGi Gärtringen.

A. Sicherheitsregeln für Bogensportanlagen des Deutschen Schützenbundes e.V.

1. Jeder Sportler ist den Bestimmungen dieser Sicherheitsregeln, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein sich unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus (freies Gelände bzw. Pfeilfänge wie Netz, Wall, Gegenhang usw.) fliegen kann.
3. Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
4. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann.
Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar keine Personen in Schussrichtung im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
5. Jedes Schießen darf nur unter Aufsicht erfolgen. Den Weisungen der jeweiligen Aufsicht(en) ist Folge zu leisten.
6. Aufsicht kann jeder volljährige und erfahrene Bogensportler sein, der vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand oder dem jeweiligen Ausrichter hierzu eingeteilt bzw. ermächtigt worden ist.
Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen.
Eine zur Aufsichtführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf der Bogensportanlage befindet.
7. Bei Störungen ist das Schießen einzustellen. Es darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.
8. Sportler, die in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszu-schließen und vom Bogenplatz zu verweisen. Personen, die durch ihr Verhalten den reibungslosen und sicheren Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Bogenplatz verwiesen werden.
9. Rauchen und der Konsum von Alkohol sind auf dem Sportgelände, im und vor dem Aufenthaltsbe-reich der Sportler untersagt.

B. Ergänzende Regeln

1. Sicherheit

- a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen nur in Anwesenheit eines volljährigen und erfahrenen Schützen schießen.
- b. Ein Schießen von Anfängern (z.B. in Schnupperkursen) ist nur erlaubt, wenn ein vom Vorstand benannter Kursleiter die Aufsicht führt.
- c. Es dürfen nur Bögen und Pfeile in technisch einwandfreiem Zustand verwendet werden.
- d. Den Weisungen der Aufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- e. Ein wechselseitiges Schießen der Aufsichtspersonen ist bei zwei sich abwechselnden Schießaufsichten möglich.
- f. Alle Schützen stehen ausnahmslos auf einer Schießlinie. Diese darf erst nach der letzten Schussabgabe und dem Kommando „Pfeile holen“ in Richtung Zielscheiben verlassen werden.
- g. Bei Störungen und / oder Stopp-Rufen ist das Schießen sofort einzustellen und darf erst auf Anordnung der Aufsicht wieder fortgesetzt werden.
- h. Schießen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten (berauschende Mittel, Doping).
- i. Auf dem Schießplatz ist das Schießen bei Gewitter untersagt.
- j. Das Zielen auf Menschen und Tiere ist verboten.
- k. Querschüsse haben zu unterbleiben.

2. Platzregeln

- a. Unbefugten ist das Betreten des Bogensportplatzes verboten; Eltern haften für ihre Kinder! Der Platz darf nur von Mitgliedern, Gästen der SGi Gärtringen sowie Gastschützen genutzt werden.
- b. Während des Schießens sind störende, nicht zum Bogensport gehörende Handlungen, wie zum Beispiel laute Unterhaltungen, von allen Anwesenden zu unterlassen.
- c. Das Ansprechen eines Schützen während des Schießens ist nur Trainern, dem Schießsportleiter oder der Schießaufsicht gestattet.
- d. Durch sinnvolles umhängen der Scheibenaufgaben sollen die Zielscheiben nicht dauerhaft punktuell beschossen und somit geschont werden (Verlängerung der Lebensdauer).
- e. Rauchen ist während der Schießpausen erlaubt. Dabei ist das Rauchen nur im Bereich der Sitzbänke, nicht jedoch an der Schießlinie oder in Richtung der Zielscheiben gestattet.
- f. Das Schießen mit Armbrüsten oder anderen erlaubnispflichtigen Geräten / Waffen ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
- g. Die Verwendung von Spitzen, die die Zielscheiben unnötig beschädigen, wie z.B. Jagd- oder Mittelalterspitzen, ist untersagt.
- h. Hunde dürfen den Schießbetrieb und die Konzentration der Schützen nicht durch zum Beispiel lautes Bellen oder Jaulen bzw. Umherlaufen stören. Dazu sind sie während des gesamten Schieß- oder Trainingsbetriebs im Bereich des Hochsitzes, der Hütte oder der ersten Bank neben der Hütte zu platzieren. Bei Zuwiderhandlung obliegt es dem Vorstand oder dem Sportwart, das Mitbringen des Hundes für die Zukunft zu untersagen.
- i. Auf dem Schießplatz sind die Scheiben nach dem Schießen wieder mit den Abdeckungen zu bedecken.
- j. Die Schießanlagen sind sauber zu verlassen. Angefallener Müll und Unrat (z.B. Scheiben- und Reparaturmaterial, Zigarettenskippen) ist von jedem Schützen umgehend selbst zu entsorgen. Bereits herumliegender Abfall soll eingesammelt und entsorgt werden.
- k. Mit dem Vereinseigentum ist sorgfältig umzugehen. Beschädigungen sind umgehend selbst zu beheben. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie zeitnah dem Sportwart mitzuteilen.

3. Platzreife

- a. Die Platzreife ist Voraussetzung für ein selbständiges Schießen auf dem Bogenplatz ohne Trainer oder Aufsicht.
- b. Die Platzreife kann einem Schützen durch einen Vorstand oder den Sportwart erteilt werden.
- c. Hierzu muss der Schütze mindestens 18 Jahre alt sein.
- d. Zudem muss der Schütze nachweisen, dass er auch ohne Aufsicht eines Übungsleiters oder Trainers seinen Sport ohne Gefahr für sich und andere ausüben und unerfahrenere Schützen im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten mit Rat und Tat zur Seite stehen kann.
- e. Voraussetzung hierfür ist eine positive Einschätzung durch einen Vorstand oder den Sportwart. Kriterien für diese Einschätzung sind
 - das Beherrschen der Sicherheitsregeln und der Regelkunde im Bogensport,
 - die Schießtechnik und ein ausreichend gutes Trefferbild,
 - erste Grundkenntnisse in der Materialkunde und der Materialpflege,
 - hinreichende Kenntnisse zum Trainingsablauf und zu den Gegebenheiten an den Trainingsstätten der SGi Gärtringen sowie
 - das Erreichen einer Mindestpunktzahl durch ein Wertungsschießen mit Treffervorgabe.
- f. Für die Mindestpunktzahl gelten folgende Anforderungen:
 - Compoundbogen: Auf eine Entfernung von 30 m und einer 40 cm Scheibenauflage müssen bei 12 Schüssen mindestens 60 Ringe erreicht werden.
 - Visierbogen: Auf eine Entfernung von 30 m und einer 80 cm Scheibenauflage müssen bei 12 Schüssen mindestens 60 Ringe erreicht werden.
 - Blankbogen: Auf eine Entfernung von 30 m und einer 122 cm Scheibenauflage müssen bei 12 Schüssen mindestens 60 Ringe erreicht werden.
- g. Mit dem Erhalt der Platzreife kann der Schütze vom Vorstand oder dem Sportwart dazu ermächtigt werden, die Schießaufsicht zu übernehmen.

4. Ausschluss vom Schießbetrieb

- a. Personen, die durch ihr Verhalten den Schießbetrieb oder die Sicherheit beeinträchtigen oder Andere gefährden, können von der Schießleitung oder dem Vorstand mit sofortiger Wirkung einmalig oder dauerhaft vom Schießbetrieb ausgeschlossen werden. Sie können ebenso einmalig oder dauerhaft von der Schießanlage verwiesen werden.
- b. Bei schweren Sicherheitsvergehen behält sich der Verein nach genauer Prüfung der Schwere den Vereinsausschluss vor.

5. Versicherung

Jeder Nutzer der Anlagen der Schützengilde Gärtringen e.V. bzw. der von der Schützengilde Gärtringen e.V. gepachteten Anlagen muss zwingend über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügen. Bei jugendlichen Personen gilt eine Haftpflichtversicherung der Erziehungsberechtigten.

6. Haftungsausschluss

Weder der Verein Schützengilde Gärtringen e.V. noch dessen Vorstand übernehmen Haftung für Schäden und / oder Verletzungen durch den Schießbetrieb oder sonstige Vereinstätigkeiten. Ebenso übernehmen der Verein Schützengilde Gärtringen e.V. oder dessen Vorstand keine Haftung für das Abhandenkommen oder Beschädigungen von persönlichen Gegenständen. Zudem wird jegliche Haftung bei fahrlässigen Handlungen ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gärtringen, den 20.05.2024

Dr. Klaus Lönhard, Oberschützenmeister

ERKLÄRUNG

Die Satzung, die Ordnungen und das Reglement Bogenschießbetrieb der Schützengilde Gärtringen e.V. erkenne ich mit meiner Unterschrift an. Ich erkläre, diese gelesen und verstanden zu haben.

Name in Druckschrift: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

FÜR MINDERJÄHRIGE:

Zudem erklären sich die Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schützinnen oder Schützen mit dem Bogensport ihres Kindes einverstanden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
Erziehungsberechtigte Person